

Entscheidungsbesprechung

BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20¹

Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität bei Sprungrevision, Zitiergebot, Schutzbereich der Versammlungsfreiheit bei Blockade

1. Die Erfordernisse der Erschöpfung des Rechtswegs und der Subsidiarität können auch bei Einlegung einer Sprungrevision anstelle einer Berufung gewahrt sein. Die Verfassungsbeschwerde kann in diesem Fall allerdings nicht auf solche Einwände gestützt werden, die fachrechtlich nur vor der übersprungenen Instanz hätten geltend gemacht werden können.
2. Das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG findet jedenfalls nur auf solche Grundrechtseinschränkungen Anwendung, die der Gesetzgeber vorhergesehen hat oder die für ihn hinreichend vorhersehbar waren. Zur Beurteilung der hinreichenden Vorhersehbarkeit ist maßgeblich darauf abzustellen, was von einem sorgfältig handelnden Gesetzgeber ausgehend von einer strikten ex-ante-Perspektive realistischweise erwartet werden kann.
3. Die Versammlungsfreiheit zählt zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens und ist für die freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend. Der einer Demokratie immanente kontinuierliche Meinungskampf mit seinen wiederkehrenden, auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips zu treffenden Entscheidungen erfordert fortwährend einen freien, offenen und pluralistischen Diskurs, in dem auch andersdenkende Minderheiten zu Wort kommen und Gehör finden.
4. Eine Versammlung in physischer Präsenz im öffentlichen Raum stellt auch in einer zunehmend digitalisierten Welt ein unverzichtbares Instrument der kollektiven Meinungskundgabe dar, durch das ein gemeinsames kommunikatives Anliegen unmittelbar erlebbar wird und unabhängig von selektierenden Mechanismen direkt an einen konkreten Adressatenkreis oder allgemein an die Öffentlichkeit gerichtet werden kann.
 - a) Bei einer Zusammenkunft ist der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG jedenfalls dann eröffnet, wenn sie – über die bloße Negation der gestörten Meinungskundgabe hinaus – ein eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung aufweist, ohne dass es auf dessen Gewichtung gegenüber einem Störungselement ankäme. Sofern eine Zusammenkunft hingegen ausschließlich auf die Störung einer anderen Versammlung gerichtet ist und sie nicht zugleich auf einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung abzielt, fällt sie mangels Versammlungseigenschaft nicht in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG.

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in u.a. NJW 2026, 585.

- b) Es ist für ein demokratisches Gemeinwesen von zentraler Bedeutung, dass das Recht, seine Meinung gemeinschaftlich mit anderen öffentlich kundzutun, nicht zum Mittel wird, um Menschen mit anderen Überzeugungen an der Wahrnehmung desselben Rechts zu hindern.

(Amtliche Leitsätze)

GG Art. 8

Wiss. Mitarbeiter David Ohler, Wiss. Mitarbeiter Paul Benk, Kiel*

I. Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht befasste sich im hier besprochenen Beschluss mit der Verfassungsbeschwerde eines Teilnehmers einer Gegendemonstration, der auf Grundlage des § 21 VersG wegen grober Störung einer Versammlung strafrechtlich verurteilt wurde. Unmittelbar gegen die strafrechtliche Verurteilung und mittelbar gegen § 21 VersG wandte sich der Verurteilte im Wege der Verfassungsbeschwerde. Im Rahmen dessen musste das BVerfG auf Ebene der Zulässigkeit entscheiden, ob und wie sich die Einlegung der Sprungrevisions auf das Gebot der Rechtswegerschöpfung und der Subsidiarität auswirkt. In der Begründetheit nahm das BVerfG instruktiv zur Bedeutung der Versammlungsfreiheit in einer digitaler werdenden Gesellschaft Stellung. Ferner bot der Fall dem BVerfG die Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu Blockadeaktionen für den Fall einer Sitzblockade durch eine Gegendemonstration weiterzuentwickeln. Schwerpunkt war darüber hinaus die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von § 21 VersG, insbesondere im Lichte des Zitiergebots. Hierbei statuierte das BVerfG eine neue Ausnahme vom Zitiergebot.

II. Sachverhalt

In der Freiburger Innenstadt fand am 10.4.2015 eine angemeldete Versammlung einer Vereinigung „[zum] Schutz des ungeborenen Lebens“ statt. Die Versammlung sollte nach einer Auftaktkundgebung durch die zentrale Kaiser-Joseph-Straße zur Örtlichkeit der Abschlusskundgebung führen. Der Beschwerdeführer war Teil einer sich gegen diese Versammlung gerichteten nicht angemeldeten Gegendemonstration, zu welcher vorher unter dem Titel „[...] aufmischen, blockieren, abschaffen“ aufgerufen wurde. Rund 70 Teilnehmer der Gegendemonstration setzten sich hinter das Martinstor, ein historisches Stadttor, das mit zwei Torbögen die Breite der Straße begrenzt und durch das der Aufzug der angemeldeten Demonstration führen sollte. Neben vereinzelt Plakaten und Transparenten setzten die Gegendemonstranten auch Trillerpfeifen und eine laut heulende Sirene ein. Ebenfalls störten die Gegendemonstranten Durchsagen, Gebete und Gesänge der Demonstranten durch Sprechchöre, in denen sie ihre Gegenansichten zu den von der Demonstration geäußerten Ansichten äußerten. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sah sich die Polizei veranlasst, den Aufzug der Demonstration zu stoppen. Nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung seitens der Polizei gegenüber den Gegendemonstranten, die Straße für den Aufzug freizugeben, wurde die Auflösung der Sitzblockade verfügt, die anschließend von der Polizei durchgesetzt wurde. Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer, der Teil der Sitzblockade war, wegen Störung von Versammlungen und Auf-

* Die Verf. sind Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Sanktionenrecht von RiOLG Prof. Dr. Janique Brüning an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

zügen gem. § 21 VersG zu einer Geldstrafe und legte dabei auch den Zeitraum des Protests zugrunde, in welchem die Protestversammlung noch nicht aufgelöst war. Gegen das Urteil wandte sich der Beschwerdeführer mit einer Sachrüge im Wege der Sprungrevision. Diese Revision verwarf das Oberlandesgericht schließlich als unbegründet.

III. Einführung in die Schwerpunkte des Falls

Auf Ebene der Zulässigkeit musste das BVerfG die bisher noch offengelassene Frage² beantworten, wie sich das Einlegen der Sprungrevision grundsätzlich auf das Rechtsschutzbedürfnis in Form der Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität auswirkt. Auf Ebene der Begründetheit befasste sich das BVerfG umfangreich mit Bedeutung und Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG im Falle einer blockierenden Gegendemonstration, sowie der Verfassungsmäßigkeit des § 21 VersG, insbesondere dem Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG.

1. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität bei Sprungrevision

Probleme bei der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde stellen sich in Prüfungsarbeiten häufig im Rahmen der Prüfungspunkte der Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität. Beide Prüfungspunkte sind dem Rechtsschutzbedürfnis zuzuordnen,³ sodass sie sich in Zweck und Funktion ähnlich sind.⁴ Deshalb lassen sich die Prüfungspunkte in einfach gelagerten Fällen auch zusammenfassen.⁵ Das Bundesverfassungsgericht nimmt selbst keine eindeutige Abgrenzung zwischen der Rechtswegerschöpfung und der Subsidiarität vor.⁶ Dennoch sind die beiden Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht identisch.⁷

a) Rechtswegerschöpfung bei Sprungrevision

Eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Verfassungsbeschwerde ist die Ausschöpfung des Rechtswegs, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG. Nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung wird unter dem Rechtsweg i.S.d. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG „jede gesetzlich normierte Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts“⁸ verstanden. Daraus folgt, dass der Rechtsweg erschöpft ist, „wenn der Beschwerdeführer von jedem zulässigen Rechtsmittel der jeweiligen Prozessordnung vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde Gebrauch gemacht hat“⁹. Nach der erstinstanzlichen Verurteilung boten sich dem Beschwerdeführer als Rechtsmittel entweder die Berufung nach §§ 312 ff. StPO oder alternativ die Sprungrevision nach § 335 StPO an. In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass bei zwei alter-

² BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20; m.Anm. Sinn, ZJS 2024, 1391.

³ Geis/Thirmeyer, JuS 2012, 316 (320); Bachmann, JA 2025, 750 (751).

⁴ Bachmann, JA 2025, 750 (751).

⁵ Ebert, ZJS 2015, 485 (489).

⁶ Jahn, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge, Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 3. Aufl. 2025, Rn. 188. Früher verwendete das BVerfG beide Begriffe noch synonym, löste aber darauf folgend den Subsidiaritätsgrundsatz weiter ab und „verselbstständigte“ das Gebot, siehe dazu Niesler, in: BeckOK BVerfGG, Stand: 1.12.2025, § 90 Abs. 2 Rn. 44 und 44.1.

⁷ Bachmann, JA 2025, 750 (756).

⁸ BVerfGE 67, 157 (170); 122, 190 (203) – *Hervorhebungen durch die Verf.*

⁹ BVerfGE 1, 13 (14); BVerfG NJW 1997, 46 (47) m.w.N. – *Hervorhebungen durch die Verf.*

nativen Rechtsmitteln die zulässige Ausnutzung einer Rechtsmittelinstanz zur Rechtswegerschöpfung ausreicht.¹⁰

b) Subsidiaritätsgrundsatz und Sprungrevision

Die Einlegung der Sprungrevision könnte im Einzelfall, insbesondere wenn sich die Beschwerde auf den Tatsachenteil des erstinstanzlichen Urteils bezieht, aufgrund des Grundsatzes der Subsidiarität zur Unzulässigkeit führen. Die Sprungrevision führt dazu, dass die Berufungsinstanz ausgelassen wird. Das ist erneut zu betonen, da sich Berufung und Revision in ihren Eigenschaften als Rechtsmittel unterscheiden und diese Unterschiede sich im Lichte des Subsidiaritätsgrundsatzes auswirken.

Die Revision nach §§ 333 ff. StPO stellt eine Möglichkeit zur Überprüfung von Rechtsfragen dar.¹¹ Entsprechend prüft das Revisionsgericht allein die rechtliche Würdigung, nicht aber die Sachverhaltsfeststellungen des Tatgerichts.¹² Die Berufung nach §§ 312 ff. StPO hingegen stellt eine zweite Tatsacheninstanz dar.¹³ So wird in der Berufungshauptverhandlung eine neue Beweisaufnahme vorgenommen, vgl. § 324 Abs. 2 StPO. Die Sprungrevision führt dazu, dass ein Urteil, gegen das grundsätzlich Berufung zulässig wäre, auch mit der Revision angefochten werden kann, § 335 StPO. Mit dem Einlegen der Sprungrevision entscheidet sich der Beschwerdeführer gerade gegen eine neue Tatsacheninstanz. Dies könnte sich theoretisch auf die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde auswirken.

Der Grundsatz der Subsidiarität dient dazu, dem BVerfG durch die fachgerichtlichen Instanzen vorgeprüftes Tatsachenmaterial¹⁴ und die Rechtsauffassung der Instanzgerichte,¹⁵ insbesondere der obersten Bundesgerichte zu liefern.¹⁶ Dies soll das BVerfG entlasten¹⁷ und die grundgesetzliche Zuständigkeitsaufteilung wahren: Rechtsschutz gegen Verfassungsverletzungen gewähren primär die Fachgerichte.¹⁸ Daraus folgt, dass Beschwerdeführer vor Einlegung einer Verfassungsbeschwerde, über die Erschöpfung des Rechtswegs hinaus,¹⁹ alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen müssen, um die Grundrechtsverletzung zu korrigieren oder bereits im Vorfeld zu verhindern.²⁰ Weiter ergeben sich auch inhaltliche Anforderungen an die Erschöpfung der einzelnen Rechtsschutzmöglichkeiten.²¹ So müssen die verfassungsrechtlich entscheidungserheblichen Tatsachen bereits vor den Fachgerichten vorgetragen werden.²² Zwar ist der Beschwerdeführer nicht verpflichtet, verfassungsrechtliche Bedenken im fachgerichtlichen Verfahren vorzutragen, gleichwohl

¹⁰ Eschelbach, in: Müller/Schlothauer/Knauer, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 31 Rn. 62; vgl. auch BayVerfGE 36, 187 = BeckRS 1983, 6772; Niesler, in: BeckOK BVerfGG, Stand: 1.12.2025, § 90 Abs. 2 Rn. 119; Jahn, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge, Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 3. Aufl. 2025, Rn. 235.

¹¹ Neuhaus, in: NK-StPO, Bd. 2, 2025, Vor §§ 333–358 Rn. 2.

¹² Ostendorf/Brüning, Strafprozessrecht, 5. Aufl. 2024, § 17 Rn. 25.

¹³ Ostendorf/Brüning, Strafprozessrecht, 5. Aufl. 2024, § 17 Rn. 12, auch mit Verweis auf Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 54 Rn. 17, aber mit der Formulierung „Zweite Erstinstanz“.

¹⁴ Vgl. Bachmann, JA 2025, 750 (751).

¹⁵ BVerfGE 8, 222 (227).

¹⁶ BVerfGE 72, 39 (43) unter Verweis auf BVerfGE 8, 222 (227) und BVerfGE 9, 3 (7).

¹⁷ König/Kuhn, JuS 2025, 289 (292).

¹⁸ Vgl. BVerfGE 47, 144 (145); 68, 376 (380); erläutert auch bei Bachmann, JA 2025, 750 (751).

¹⁹ BVerfGE 78, 58 (68); 79, 275 (278 f.); 86, 15 (22 f.).

²⁰ BVerfGE 68, 384 (389).

²¹ BVerfGE 81, 22 (27 f.); 84, 203 (208).

²² Zum sog. Verbot der Vorratshaltung von Tatsachen ausführlich Jahn, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge, Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 3. Aufl. 2025, Rn. 274 m.w.N. zur st.Rspr.

obliegt es ihm, die entscheidungsrelevanten Tatsachen bereits im fachgerichtlichen Verfahren darzulegen, da die Verfassungsbeschwerde keinen Raum für einen neuen Tatsachenvortrag bietet.²³

Vor diesem Hintergrund könnte die Einlegung der Sprungrevision theoretisch generell zur Unzulässigkeit führen. Mit der Berufungsinstanz wird auf eine Abhilfemöglichkeit verzichtet.²⁴ Einigkeit besteht jedoch darüber, dass die Sprungrevision mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist, soweit sich die Verfassungsbeschwerde allein auf reversible Rechtsfehler bezieht.²⁵ Ungeklärt war bisher nur, ob die Sprungrevision auch zur Unzulässigkeit führt, wenn sich die Beschwer auf den Tatsachenteil des erstinstanzlichen Urteils und somit auf nicht reversible Fehler bezieht. Stützt der Beschwerdeführer die gerügte Verfassungsverletzung auf Tatsachen, die bislang keinen Eingang in das Verfahren gefunden haben, aber in einem Berufungsverfahren hätten vorgebracht werden können, so hat der Beschwerdeführer eine ihm zumutbare Möglichkeit zur Beseitigung der Beschwer ausgelassen. In diese Richtung nahm auch der Generalbundesanwalt im Verfahren Stellung, in dem die hier besprochene Fragestellung offengeblieben ist.²⁶ Dieser verlangt einschränkend, „dass bei Einlegung einer Sprungrevision mit der Verfassungsbeschwerde ausschließlich Rechtsfehler beanstandet werden könnten, die auch mit den Mitteln des Revisionsgerichts feststellbar seien“.²⁷

2. Bedeutung der Versammlungsfreiheit in einer digitalen Gesellschaft

Die Versammlungsfreiheit stellt ein wichtiges Instrument der Partizipation im demokratischen Rechtsstaat dar.²⁸ Dies wird insbesondere im Zusammenspiel mit der Meinungsfreiheit deutlich: Die Versammlungsfreiheit kann als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden werden.²⁹ Als kollektives Kommunikationsgrundrecht stellt die Versammlungsfreiheit ein Werkzeug zur Meinungsbildung, –bündelung und –äußerung dar, welches in einer repräsentativen Demokratie zur aktiven Teilnahme am politischen Prozess dient.³⁰ Daher betont das BVerfG stetig, dass „[d]ie Versammlungsfreiheit [...] zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens [gehört] und [...] für die freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend [ist]“.³¹ Diese heutige Bedeutsamkeit gewann die Versammlungsfreiheit erst ab den 1960er-Jahren des letzten Jahrhunderts.³² Mit dem gesellschaftlichen Kontext variiert die Form der Ausübung der Versammlungsfreiheit.³³ Mit zunehmender Digitalisierung werden gleichermaßen politische Diskurse vermehrt im digitalen Raum geführt. Im Zusammenhang damit, in der hier besprochenen

²³ König/Kuhn, JuS 2025, 289 (292) mit Verweis auf BVerfGE 112, 50 (60 ff.).

²⁴ Vgl. Sinn, ZJS 2023, 1391 (1393).

²⁵ Siehe Stellungnahme des GBA zu BVerfG, Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20, Rn. 25; VerfGH Bayern, Urte. v. 2.12.1983 – Vf. 94-VI-81 = BeckRS 1983, 6772; Jahn, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge, Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 3. Aufl. 2025, Rn. 235; Niesler, in: BeckOK BVerfGG, Stand: 1.12.2025, § 90 Abs. 2 Rn. 118 m.w.N.

²⁶ BVerfG, Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20, Rn. 25; m.Bespr. Sinn, ZJS 2024, 1391.

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20, Rn. 25.

²⁸ Vgl. nur Kaiser, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 8 Rn. 7; mit weiterer Erläuterung ebd. Rn. 22 ff.

²⁹ BVerfGE 69, 315 = NJW 1985, 2395 (2396) – Brokdorf.

³⁰ Vgl. BVerfGE 69, 315 (343) – Brokdorf.

³¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/2 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 70) – *Hervorhebungen* sowie Ergänzungen und Kürzungen in eckigen Klammern durch die Verf.; wortgleich schon BVerfGE 128, 226 (250) als Kurzformel von BVerfGE 69, 315 (344 f., 347); siehe auch Pötters/Werkmeister, ZJS 2011, 222 (222).

³² Vgl. Kaiser, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 8 Rn. 7 ff.

³³ Vgl. Kaiser, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 8 Rn. 7 ff.

Entscheidung aber nicht gegenständlich, steht die Frage, wie kollektive Meinungsäußerungen im Virtuellen im Lichte von Art. 8 Abs. 1 zu beurteilen sind.³⁴

3. Sitzblockade im Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG umfasst die Freiheit, sich mit anderen Personen an einem Ort der eigenen Wahl zu einem frei gewählten Zeitraum friedlich und ohne Waffen zusammenzufinden.³⁵ In Abgrenzung zur bloßen Ansammlung muss die Versammlung einen gemeinsamen Zweck verfolgen, nämlich den der kollektiven Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten.³⁶ Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zählen zu solchen geschützten Versammlungen nicht Zusammenkünfte von Menschen, die das alleinige Ziel verfolgen, eine andere Versammlung zu verhindern oder ihre Durchführung zu beeinträchtigen.³⁷ Bisher wurde in der Rechtsprechung des BVerfG zwischen einer Blockadeaktion zur zwangsweisen Durchsetzung von Forderungen (insb. dem Abbruch einer anderen Versammlung) einerseits und einer Blockadeaktion, die darauf gerichtet ist, an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben, andererseits anhand des Schwerpunkts der Zusammenkunft unterschieden.³⁸

4. Zitiergebot und Ausnahmen

Aus Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG folgt das sog. Zitiergebot: Ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, muss den eingeschränkten Grundrechtsartikel nennen. Das Zitiergebot richtet sich an den Gesetzgeber und hat eine Warn- und Besinnungsfunktion: dem Gesetzgeber soll die Grundrechtsrelevanz seines Handelns bewusst werden.³⁹ Allerdings hat das BVerfG den Anwendungsbereich des Zitiergebots durch zahlreiche Ausnahmen zusammengestutzt: Auf Grundlage des Wortlauts von Art. 19 Abs. 1 GG „durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes“ beschränkt das BVerfG die Anwendung des Zitiergebots auf Art. 2 Abs. 2, 6, 8, 10, 11, 13 Abs. 1, 16 GG, in denen wortlautgleiche Einschränkungsmöglichkeiten normiert sind.⁴⁰

Zudem gilt das Zitiergebot nur für nachkonstitutionelle Gesetze, also solche Gesetze, die nach Inkrafttreten des GG verabschiedet wurden, da den vorkonstitutionellen Gesetzgeber die Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots nicht mehr erreichen kann.⁴¹ Es gilt auch dann nicht, wenn der Gesetzgeber Eingriffe im Rahmen einer Reform nur wiederholt.⁴² Darüber hinaus gilt das Zitiergebot nicht für offensichtliche Grundrechtseinschränkungen.⁴³

³⁴ Zu virtuellen Versammlungen *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 109. Lfg., Stand: Januar 2026, Art. 8 Rn. 46; *Kraft/Meister*, MMR 2003, 366 (367 f.).

³⁵ Umfangreich zur Konturierung des Schutzbereichs *Pötters/Werkmeister*, ZJS 2011, 222.

³⁶ BVerfGE 104, 92 (104).

³⁷ BVerfGE 104, 92 (104); BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/2 = NVwZ 2026, 33 (37 Rn. 77 ff.).

³⁸ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/2 = NVwZ 2026, 33 (37 Rn. 76), unter Verweis auf BVerfGE 104, 92 (104 f.).

³⁹ *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 109. Lfg., Stand: Januar 2026, Art. 19 Abs. 1 Rn. 40.

⁴⁰ Umfangreich bei *Lindner*, Jura 2020, 1180 (1181).

⁴¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/2 = NVwZ 2026, 33 (41 Rn. 117); *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 109. Lfg., Stand: Januar 2026, Art. 19 Abs. 1 Rn. 48.

⁴² BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (41 Rn. 117).

⁴³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/2 = NVwZ 2026, 33 (41 Rn. 117); a.A. *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 109. Lfg., Stand: Januar 2026, Art. 19 Abs. 1 Rn. 50.

IV. Die Entscheidung des BVerfG

1. Zulässigkeit

Das Bundesverfassungsgericht befand die Verfassungsbeschwerde als nur teilweise zulässig. Nur im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 GG genügte der Beschwerdeführer seiner Darlegungslast nach §§ 23 Abs. 2, 92, BVerfGG.⁴⁴ Das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Verletzung von Art. 103 Abs. 2 GG einerseits durch § 21 VersG und andererseits durch die Anwendung dieser Norm durch die Gerichte wurde unter Verweis auf §§ 23 Abs. 1 S. 2, 92 BVerfGG als nicht hinreichend begründet verworfen.⁴⁵ Trotz der Sprungrevision und damit dem Auslassen der Berufungsinstanz als Möglichkeit zur Ausräumung von Grundrechtsverletzungen sah das BVerfG die Grundsätze der Rechtswegerschöpfung und der Subsidiarität als gewahrt an. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert dabei aber nicht (ausdrücklich) mit dem Zweck des Instituts der Rechtswegerschöpfung, sondern stellt viel eher eine formale Betrachtung des Rechtswegs an und verweist auf die Funktionen einer „Rechtswegsabkürzung“ in Form des Rechtsmittels der Berufung.⁴⁶ Wenn eine Verfahrensordnung – wie hier die StPO – eine Möglichkeit der Abkürzung in Form der Sprungrevision zugunsten der Prozessökonomie einrichte, stelle der abgekürzte Rechtsweg den gesetzlich zulässigen und mithin den für § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG maßgeblichen Rechtsweg dar.⁴⁷ Mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität führt das BVerfG aus, ob sich die Sprungrevision hindernd auf die Zulässigkeit auswirkt. Diese führe nicht per se zur Unzulässigkeit, was damit begründet wird, dass ansonsten den Zwecken der Sprungrevision, namentlich der Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie,⁴⁸ widersprochen würde. Einschränkend wird jedoch klargestellt, die Verfassungsbeschwerde könne nicht auf solche Einwände gestützt werden, die vor der übersprungenen Instanz hätten geltend gemacht und somit möglicherweise beseitigt werden können.

2. Begründetheit

Das BVerfG sah die Verfassungsbeschwerde als unbegründet an.⁴⁹

a) Schutzbereich

aa) Bedeutung der Versammlungsfreiheit

Unter Heranziehung der historischen Vorbilder betont das BVerfG die Bedeutung von physischen Versammlungen im öffentlichen Raum als „zentrale gesellschaftliche Plattform“⁵⁰ zur Meinungsbildung und -kundgabe und führt zur überragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für die Demokratie aus.⁵¹ Dabei richtet es den Fokus auf die Bedeutsamkeit der Versammlungsfreiheit in einer zunehmend digitalen Gesellschaft. Bemerkenswert, nicht zuletzt deshalb, weil der Ausgangs-

⁴⁴ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (34 Rn. 46 f.).

⁴⁵ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (34 Rn. 46, 48 ff.).

⁴⁶ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (35 Rn. 59).

⁴⁷ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (35 Rn. 59).

⁴⁸ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (35 Rn. 64).

⁴⁹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 67).

⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 72) – *Hervorhebungen durch die Verf.*

⁵¹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 72); zu den Ausführungen des BVerfG zur Bedeutung der Versammlungsfreiheit siehe unten IV. 2. a).

fall keinerlei Bezug zu Digitalem aufweist.⁵² Ein gänzlich analoger Aufzug und eine gänzlich analoge Sitzblockade kollidieren. Dennoch führt das BVerfG zur fundamentalen Bedeutung der Freiheit zur Versammlung in physischer Präsenz für die freiheitliche demokratische Staatsordnung in einer durch fortschreitende Digitalisierung und wachsende Bedeutung sozialer Medien geprägten Gesellschaft aus.⁵³ Durch soziale Netzwerke sei es dem Einzelnen theoretisch möglich, die Aufmerksamkeit von unzähligen Bürgerinnen und Bürgern zu erlangen und so einen nennenswerten Einfluss auf den politischen Diskurs auszuüben.⁵⁴ Im Unterschied zu sozialen Netzwerken seien Versammlungen im öffentlichen Raum unabhängig von der Steuerung durch Algorithmen. Die Wirkmacht der physischen Versammlung sei gerade nicht durch Filterblasen begrenzt. Daher habe sie keine vollständig funktionsgleiche digitale Entsprechung.⁵⁵

bb) Eröffnung des sachlichen Schutzbereichs bei Blockadeaktionen

Das BVerfG sah den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit als eröffnet an.⁵⁶ Es entwickelte seine Rechtsprechung zu der Frage fort, wann Blockadeaktionen in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen. Zwar sei eine reine „Verhinderungsblockade“, die ausschließlich die Störung einer anderen Versammlung bezweckt, gleichsam aber keinen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet, mangels kommunikativen Zwecks nicht vom Schutzbereich umfasst.⁵⁷ Nunmehr differenziert das BVerfG seine bisherige Rechtsprechung weiter aus: Eine Gegendemonstration falle jedoch dann in den Schutzbereich, wenn die Zusammenkunft über die bloße Negation der gestörten Meinungskundgabe hinaus ein eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung aufweise.⁵⁸ Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit sei also auch eröffnet, wenn die Blockade oder Verhinderung selbst ein Element der Meinungsbildung oder Stellungnahme beinhaltet, welches neben der Blockade der anderen Versammlung eigenständige Bedeutung erlangt.⁵⁹ Entgegen der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg⁶⁰ komme es also nicht darauf an, dass die Versammlung vom Kommunikationsanliegen geprägt ist bzw. die Blockade das Kommunikationsanliegen überlagert. Die Gewichtung gegenüber der Blockadeelemente ist unerheblich.⁶¹ Hier läge ein eigenständiges Kommunikationselement vor, da die Gruppe von Befürwortern des Rechts auf Abtreibung zwar durch eine Sitzblockade den Aufzug einer Gruppe von Abtreibungsgegnern verhinderte, ihre Meinung zu diesem Thema aber durch zusätzliche Elemente der Meinungsäußerung in Form von Plakaten, Sprechchören und Gesang kundtat.⁶²

⁵² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (33).

⁵³ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 71).

⁵⁴ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 71).

⁵⁵ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 72) – *Hervorhebungen und Ergänzungen in eckigen Klammern durch die Verf.*

⁵⁶ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 68).

⁵⁷ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (37 Rn. 77).

⁵⁸ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (37 Rn. 80 – *Hervorhebungen durch die Verf.*

⁵⁹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (37 Rn. 77).

⁶⁰ VGH Baden-Württemberg BeckRS 2021, 37249 Rn. 47.

⁶¹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (37 f. Rn. 80, 82).

⁶² BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (38 f. Rn. 93, 95).

b) Eingriff und verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die strafrechtliche Verurteilung stelle einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar, der allerdings verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei.⁶³ Die nach Art. 8 Abs. 2 GG maßgebliche Schranke sei hier § 21 VersG.⁶⁴

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit von § 21 VersG

Das BVerfG beurteilt § 21 VersG als formell verfassungsmäßig.⁶⁵ Die Gesetzgebungskompetenz für § 21 VersG liege beim Bund.⁶⁶ Einerseits könne § 21 VersG, wenn er dem Bereich des Strafrechts zuzuordnen wäre, der konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG unterliegen.⁶⁷ Andererseits sei es auch denkbar, die Norm dem Versammlungsrecht zuzuordnen.⁶⁸ In diesem Falle bestünde nach der Änderung des Grundgesetzes 2006 keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes mehr. Eine Fortwirkung des VersG für das fragliche Bundesland, Baden-Württemberg, ergebe sich aber aus Art. 125a Abs. 1 GG.⁶⁹ Die Zuordnung des § 21 VersG zum Strafrecht oder Versammlungsrecht müsse somit nicht entschieden werden.⁷⁰

Trotz fehlender Zitierung des Art. 8 Abs. 1 GG in § 21 VersG liege kein Verstoß gegen das Zitiergebot vor.⁷¹ Als Eingriffsnorm in Art. 8 Abs. 1 GG unterfalle § 21 VersG zwar grundsätzlich dem Zitiergebot. Auch griffen die bisher entwickelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Zitiergebots nicht.⁷² Das BVerfG entwickelt allerdings im hier besprochenen Beschluss eine weitere Ausnahme: Das Zitiergebot sei nur für solche Grundrechtseinschränkungen anwendbar, die der historische Gesetzgeber vorhergesehen hat oder die für ihn hinreichend vorhersehbar waren.⁷³ Die Vorhersehbarkeit beurteile sich nach der ex-ante-Perspektive des sorgfältig handelnden Gesetzgebers.⁷⁴ Denn der Gesetzgeber könne nur die grundrechtsrelevanten Wirkungen eines Gesetzes prüfen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesetz für ihn erkennbar war.⁷⁵ Für das BVerfG spricht entscheidend gegen die Vorhersehbarkeit einer Einschränkung von Art. 8 Abs. 1 GG, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes im Jahre 1953 eine engere Auslegung des Schutzbereichsbeschränkung „friedlich“ i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG vorgeherrscht habe. Der historische Gesetzgeber durfte für die Fälle, die § 21 VersG unter Strafe stellt, davon ausgehen, dass diese (mangels Friedlichkeit i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG) ohnehin nicht dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallen würden.⁷⁶ Ausdrücklich ließ das BVerfG indes offen, ob noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Verstoß gegen das Zitiergebot zu begründen.⁷⁷

⁶³ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (39 Rn. 102 f.).

⁶⁴ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (40 Rn. 106).

⁶⁵ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (40 Rn. 109).

⁶⁶ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (40 Rn. 110).

⁶⁷ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (40 Rn. 110).

⁶⁸ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (40 Rn. 110).

⁶⁹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (40 Rn. 110).

⁷⁰ Zum Ganzen BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (40 Rn. 110).

⁷¹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (42 Rn. 127).

⁷² BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (42 f. Rn. 127, 138 ff.).

⁷³ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (41 Rn. 120).

⁷⁴ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (41 Rn. 122).

⁷⁵ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (41 Rn. 122).

⁷⁶ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (44 Rn. 156 ff.).

⁷⁷ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (42 Rn. 126), das BVerfG zieht insbesondere eine weitere Eingrenzung durch ein Finalitätskriterium in Erwägung.

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 21 VersG

§ 21 VersG ist nach Auffassung des Gerichts auch verhältnismäßig und materiell verfassungsmäßig.⁷⁸ § 21 VersG diene dem legitimen Zweck, nicht verbotene Versammlungen ungestört durchführen zu können und die Teilnehmer solcher Versammlungen zu schützen.⁷⁹ Zwar sei Strafrecht „ultima ratio“ – tatsächliche Einschränkungen ergeben sich daraus für den Gesetzgeber aber nach Rechtsprechung des Gerichts nicht. Der Gesetzgeber sei nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich frei, darüber zu entscheiden, welches Verhalten er als strafbar ausgestalte und welches nicht, solange die Strafnorm dem Schutz anderer Personen oder der Allgemeinheit diene.⁸⁰ § 21 VersG sei zur Erreichung dieses Zwecks auch geeignet und erforderlich.⁸¹

§ 21 VersG sei auch in der Variante der „groben Störung“ verhältnismäßig im engeren Sinne.⁸² Aufgrund des im Strafrecht geltenden Schuldprinzips müsse die Schwere der Tat und das Verschulden des Täters in einem gerechten Verhältnis zur Strafe stehen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).⁸³ Der Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG durch § 21 VersG sei grundsätzlich von hohem Gewicht, da die Versammlungsfreiheit schlechthin unentbehrlich für die Demokratie sei.⁸⁴ Allerdings mindere sich das Gewicht des Eingriffs, da § 21 VersG nur die Art und Weise der Durchführung einer Versammlung betreffe.⁸⁵ Die Bedeutung der von § 21 VersG verfolgten legitimen Zwecke sei hingegen in den Fällen des § 21 VersG überragend, da im Falle der Elementarstörungen die Durchführbarkeit grundsätzlich in Frage gestellt werde.⁸⁶ Daher überwiege das Interesse der Teilnehmer an der Ausgangsversammlung an der Durchführung der Versammlung das Interesse der Teilnehmer der Gegenversammlung an einer störenden Durchführung ihrer Versammlung.⁸⁷ Zu einem anderen Ergebnis gelange man auch nicht unter Einbeziehung der in § 21 VersG enthaltenen Sanktionsnorm.⁸⁸

Zudem sei § 21 VersG auch verfassungsgemäß angewendet worden.⁸⁹

V. Bewertung der Entscheidung

1. Sprungrevision

Hinsichtlich der Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität kommt das BVerfG zu einem prozessökonomisch begrüßenswerten Ergebnis. Von einer Entscheidung im Sinne der Funktionstüchtigkeit der Justiz zu sprechen, wäre angesichts der geringen praktischen Bedeutung der Sprungrevision in der strafrechtlichen Praxis⁹⁰ wohl zu viel gesagt. Dennoch hat die Sprungrevision eine Daseinsberechtigung, der insoweit Rechnung getragen wird. Ein generelles Zulässigkeitshindernis bei Einlegung der Sprungrevision würde, wie das BVerfG zutreffend anführt, einen Anreiz schaffen, von die-

⁷⁸ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (46 Rn. 173).

⁷⁹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (46 Rn. 176 ff.).

⁸⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (45 Rn. 161, 163).

⁸¹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (46 Rn. 171 f.).

⁸² BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (46 Rn. 173).

⁸³ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (45 Rn. 161).

⁸⁴ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (46 Rn. 175).

⁸⁵ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (46 Rn. 176).

⁸⁶ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (46 Rn. 177 f.).

⁸⁷ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (47 Rn. 179).

⁸⁸ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (47 Rn. 180).

⁸⁹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (47 Rn. 184).

⁹⁰ Neuhaus, in: NK-StPO, Bd. 2, 2025, § 335 Rn. 2 m.w.N.

sem Rechtsmittel Abstand zu nehmen. Der Rückgriff auf die gesetzgeberische Intention überzeugt: Ob das zwingende Durchschreiten der Berufungsinstanz bei feststehenden Sachverhalten einen Mehrwert in Bezug auf die Beseitigung der Grundrechtsverletzung bietet, ist fraglich. Gerade in solchen Fällen wäre der Nutzen einer Annahme eines generellen Zulässigkeitshindernisses im Falle der Sprungrevision eher gering, gleichsam würde die Sprungrevision als Instrument der Prozessökonomie entwertet werden.⁹¹ Zu befürchten wäre gar, dass die Nutzung der Sprungrevision trotz rechtlicher Möglichkeit gänzlich ausbliebe und so die missliche Ausgangslage, aus der die Sprungrevision erwuchs,⁹² wieder auflebt. Im Einzelfall kann die Einlegung der Sprungrevision jedoch zur Unzulässigkeit führen. Eine solche Konstellation liegt vor, wenn sich die Beschwerde auf den Tatsachenteil des erstinstanzlichen Urteils bezieht. Beruft sich der Beschwerdeführer etwa auf die Unrichtigkeit der tatsächlichen Feststellungen, so wäre dies keine im Wege der Revision statthafte Beschwerde, gleichsam könnte eine Berufungsverhandlung jedoch Abhilfe schaffen. Dann würde eine Möglichkeit zur Abhilfe mit der Sprungrevision übersprungen, sodass der Grundsatz der Subsidiarität greifen muss und zur Unzulässigkeit führt.

2. Zur Bedeutung der Versammlungsfreiheit

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Versammlungsfreiheit auch im Zeitalter der Digitalisierung ein unentbehrliches Element einer funktionierenden Demokratie darstellt. Das BVerfG nutzt die Gelegenheit, um die Grundsätze der für die Versammlungsfreiheit grundlegenden Brokdorf-Entscheidung in das digitale Zeitalter zu überführen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung 1985 standen dem Einzelnen nur beschränkte Möglichkeiten zur Meinungsäußerung und entsprechend zur Teilnahme am politischen Meinungsbildungsprozess zur Verfügung.⁹³ Diese Ausgangslage hat sich in Zeiten sozialer Netzwerke verändert. Entscheidend ist nunmehr weniger das Merkmal des Monopols, welches die Versammlung der kollektiven Meinungskundgabe und damit als Verstärker einer Einzelmeinung im politischen Diskurs innehatte, sondern die Unmittelbarkeit und die Unabhängigkeit, die eine Versammlung im Vergleich zur algorithmengesteuerten digitalen Meinungskundgabe aufweist. Hinzu tritt auch die Wirkungsmacht und die Werthaltigkeit des „pluralistischen Raums“⁹⁴ gegenüber digitalen Filterblasen. Daran anknüpfend schließt das BVerfG, dass eine physische Versammlung gerade keine „vollständig funktionsgleiche Entsprechung“⁹⁵ hat.⁹⁶ Damit positioniert sich das BVerfG zugleich zur Diskussion um die Frage, ob eine „virtuelle“ Versammlung, d.h. eine Zusammenkunft im virtuellen Raum ohne physische Präsenz dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt. Es hält somit weiter die Fahne der „physischen Präsenz“ als konstitutives Merkmal einer Versammlung⁹⁷ hoch.⁹⁸

⁹¹ Vgl. exemplarisch zur ZPO BT-Drs. 14/4722, S. 108 f.

⁹² Dazu Neuhaus, in: NK-StPO, Bd. 2, 2025, § 335 Rn. 1.

⁹³ Zum Sachverhalt und Kernaussagen des „Brokdorf-Beschlusses“ Hussendörfer, Jura 2025, 502.

⁹⁴ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 72) – Hervorhebungen durch die Verf.

⁹⁵ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 72) – Hervorhebungen und Ergänzungen in eckigen Klammern durch die Verf.

⁹⁶ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (36 Rn. 72).

⁹⁷ Vgl. Kaiser, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2024, Art. 8 Rn. 33.

⁹⁸ Anders Welzel, JuWissBlog Nr. 89/2021 v. 5.10.2021 (6.2.2026).

3. Zum Zitiergebot

Ob das Zitiergebot zur Anwendung kommt, bestimmt sich nunmehr danach, ob der historische Gesetzgeber vorhersehen musste, dass die geschaffene Norm in Grundrechte eingreift. Die im Beschluss durch das BVerfG neu entwickelte Ausnahme vom Anwendungsbereich des Zitiergebots ist daher im Grunde nichts anderes als eine Prüfung, ob der Gesetzgeber das Zitiergebot nur fahrlässig missachtet hat (dann kein Verstoß) oder ob er eine vorsätzlich das Zitiergebot nicht beachtet hat (dann Verstoß). Das BVerfG deutet dabei zumindest an, dass der Maßstab der groben Fahrlässigkeit erfüllt sein muss, um die Vorhersehbarkeit des Grundrechtseingriffs zu bejahen.⁹⁹

Es bleibt abzuwarten, wie das BVerfG die neu entwickelte Ausnahme vom Anwendungsbereich des Zitiergebots in Zukunft handhaben wird. Bleibt es beim großzügigen Maßstab der groben Fahrlässigkeit, den das Gericht in der hier besprochenen Entscheidung angelegt hat, dann dürfte vom Zitiergebot bei Anwendung aller durch das BVerfG entwickelten Ausnahmen fast nichts mehr übrigbleiben. Wenn das BVerfG nun über eine Vielzahl von Ausnahmen dazu kommt, dass Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG faktisch gar nicht mehr zur Anwendung kommt, dann könnte diese Rechtsprechung sogar verfassungswidrig sein, da sie einer Streichung der Norm durch den Gesetzgeber gleichkommt.¹⁰⁰

4. Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu Blockadeaktionen

Das BVerfG entwickelt seine Rechtsprechung zu Blockadeaktionen weiter. Nach dem Beschluss des BVerfG kann man hinsichtlich der Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 GG bei Blockadeaktionen nunmehr drei Fallgruppen bilden:

aa) Ausschließlicher Störungszweck

Eine Zusammenkunft, die von Anfang an ausschließlich auf die Störung einer anderen Versammlung ausgerichtet ist, unterfällt wie bisher nicht dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit.¹⁰¹ Das gilt auch für Zusammenkünfte, die eine Blockade errichten, um Forderungen im Wege der „Selbsthilfe“ durchzusetzen.¹⁰²

bb) Eigenständiges kommunikatives Element

Anders ist es aber, wenn eine Zusammenkunft sowohl Blockadeelemente als auch eigenständige Elemente der kollektiven Meinungskundgabe vereint. Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG ist in so einem Fall eröffnet, wenn die Zusammenkunft neben der bloßen Ablehnung der Meinung, die von der gestörten Versammlung vertreten wird, eigene Elemente der Meinungsäußerung (in dem Beschluss zugrundeliegenden Sachverhalt waren dies Sprechchöre und Plakate¹⁰³) enthält, ohne dass es darauf ankommt, ob der Blockade- oder der Meinungsäußerungsanteil überwiegt.¹⁰⁴ Offengelassen hat das Gericht indes, ob Ausnahmen gemacht werden müssen, wenn der kommunikative Teil völlig untergeordnet ist.¹⁰⁵

⁹⁹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (44 Rn. 150): „musste sich [...] nicht aufdrängen [...]“ – Hervorhebung und Kürzung durch die Verf.

¹⁰⁰ Vgl. Schäffer, Verfassungsblog v. 23.12.2025 (6.2.2026).

¹⁰¹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (37 Rn. 77).

¹⁰² Vgl. BVerfGE 104, 92.

¹⁰³ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (39 Rn. 95).

¹⁰⁴ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (37 Rn. 80).

¹⁰⁵ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (38 Rn. 83).

cc) Kommunikatives Element nur in Form der Negation

Der dritte Fall ist der, in welchem eine Versammlung blockiert wird und sich die geäußerte Meinung genau in dieser Blockade erschöpft, im Gegensatz zu Fall aa) aber an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirken möchte.¹⁰⁶ Gemeint ist, dass in einer Form der Blockade, z.B. indem der Zug der Demonstration durch eine Sitzblockade verhindert wird, gleichzeitig konkludent eine Ablehnung der Meinung zum Ausdruck kommen kann, welche von den blockierten Demonstranten vertreten wird. Diesen Fall hat das BVerfG ausdrücklich offengelassen.¹⁰⁷ Es ist zwar unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich, dass auch Blockadeaktionen ohne zusätzliche Kommunikationsmittel stattfinden können. Wenn beispielsweise aufgrund wiederholter Blockadeaktionen des immer gleichen Musters in der Öffentlichkeit bekannt ist, wogegen protestiert wird, könnte es Situationen geben, in welchen die Protestierenden von der Nutzung von Plakaten oder anderen Kommunikationsmitteln absehen.¹⁰⁸ Richtigerweise wird man aber mangels Unfriedlichkeit und aufgrund des Bezugs zur öffentlichen Meinungsbildung auch hier den Schutzbereich als eröffnet ansehen müssen.¹⁰⁹

dd) Bewertung dieser Differenzierung

Die Konkretisierung und Differenzierung der Rechtsprechung zu Blockadeaktionen verdient Zustimmung. Im Sinne einer freiheitsfreundlichen Interpretation grundrechtlicher Schutzbereiche müssen Blockadeaktionen mit eigenständigem kommunikativen Element vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erfasst sein.¹¹⁰ Gerade bei Gegendemonstrationen können die Elemente der Meinungskundgabe und der Blockade überdies nicht sinnvoll voneinander getrennt werden.¹¹¹ Daher ist es nur konsequent, dass das Gericht von Gewichtungserwägungen zwischen Blockadeelementen und Kommunikationselementen abgerückt ist. Die Entscheidung fördert damit auch die Rechtssicherheit. Über das Merkmal der Friedlichkeit können ohnehin jene Blockadeaktionen aus dem Schutzbereich entnommen werden, bei denen die Meinungskundgabe vollends in den Hintergrund rückt, weil Handlungen von einiger Gefährlichkeit stattfinden.¹¹² Für alle anderen Blockadeaktionen mit Meinungselement sollten die widerstreitenden Interessen nicht durch eine Ausklammerung aus dem Schutzbereich, sondern im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ausgeglichen werden.

5. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung und Auslegung von § 21 VersG

Weniger Zustimmung verdient indes die Auffassung des BVerfG, es hätte im vorliegenden Fall keiner Entscheidung darüber bedurft, ob eine Verurteilung aufgrund § 21 VersG eine vorherige rechtmäßige Auflösung der Versammlung voraussetzt.¹¹³ Damit erörtert das BVerfG nicht, ob die Auslegung des

¹⁰⁶ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (37 Rn. 79).

¹⁰⁷ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (37 Rn. 79).

¹⁰⁸ Denkbar wäre zum Beispiel, dass in kontroversen, öffentlich ausgetragenen Debatten eine Gruppe systematisch durch Sitzblockaden Aufzüge anderer Gruppen zu verhindern sucht und dabei auf zusätzliche Protestmittel verzichtet, weil der Öffentlichkeit, z.B. aufgrund den Blockaden vor- oder nachgelagerter Medieninterviews, hinlänglich bekannt ist, warum die Blockaden stattfinden bzw. welche Meinung damit zum Ausdruck kommen soll.

¹⁰⁹ Vgl. Rusteberg, NJW 2011, 2999 (3001 f.).

¹¹⁰ Vgl. BVerfGE 104, 92 (104 f.), hier war noch entscheidend, dass der Blockadezweck dem Kommunikationszweck untergeordnet war; vgl. auch BVerfGE 143, 161 (210 Rn. 110 ff.), in welcher das BVerfG eine Gesamtbetrachtung vornimmt.

¹¹¹ Vgl. dazu auch die Kritik der Gewichtung bei Veermann/Wagner, Verfassungsblog v. 26.11.2025 (6.2.2026).

¹¹² Vgl. BVerfGE 104, 92 (106).

¹¹³ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (39 Rn. 105).

Merkmals der „groben Störung“, § 21 VersG, durch die Fachgerichte gegen Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 103 Abs. 2 GG verstößt. Das ist angesichts der vom BVerfG betonten Bedeutung der Versammlungsfreiheit erstaunlich.¹¹⁴ Denn bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts müssen die Gerichte die Grundrechte beachten, vgl. Art. 1 Abs. 3 GG.¹¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht prüft im Rahmen der Urteilsverfassungsbeschwerde allerdings nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.¹¹⁶ Insbesondere im Falle unbestimmter Rechtsbegriffe, die durch Auslegung präzisiert werden müssen, kommt den Wertungen der Grundrechte eine besondere Bedeutung zu. Sind mehrere Auslegungsvarianten denkbar, aber nur einer dieser Varianten verfassungsmäßig, dann muss die verfassungskonforme Auslegungsvariante gewählt werden.¹¹⁷ Das Gericht beschränkt sich indes darauf festzustellen, dass strafbares Verhalten nicht allein durch den Versammlungskontext legitimiert wird, ohne sich näher mit der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „groben Störung“ im Lichte des Art. 8 Abs. 1 GG auseinanderzusetzen.¹¹⁸ Diese Aussage ist unpräzise: Ein Versammlungskontext hebt Strafbarkeit nicht auf, kann allerdings den Anwendungsbereich strafrechtlicher Verbotsnormen durch grundrechtsspezifische Auslegung verengen und dazu führen, dass eine außerhalb eines Versammlungskontextes verfassungskonforme Auslegung des Merkmals der „groben Störung“, § 21 VersG, in einem Versammlungskontext verfassungswidrig ist. Eine Störung i.S.d. § 21 VersG ist dann „grob“, wenn es sich um eine „Elementarstörung“ handelt.¹¹⁹ Damit sind solche Störungen gemeint, die die Durchführbarkeit einer Versammlung insgesamt in Frage stellen.¹²⁰ Dabei müssen konsequenterweise aber zwei Konstellationen unterschieden und auch unterschiedlich bewertet werden.

In der ersten Konstellation handelt es sich bei einer solchen Störung um eine Situation, in der auf der einen Seite das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Teilnehmer der gestörten Versammlung betroffen ist, dem Störer aber „lediglich“ seine allgemeine Handlungsfreiheit und ggf. die Meinungsfreiheit zur Verfügung stehen. In diesem Fall spricht bei einer Abwägung der Grundrechte im Einzelfall vieles dafür, dass o.g. Auslegung des Merkmals der „groben Störung“, § 21 VersG, verfassungskonform ist: bei einer Elementarstörung ist die Versammlungsfreiheit der Demonstranten in hohem Maße betroffen, weil die Durchführung der gesamten Versammlung unmöglich wird. Ein Verbot der groben Störung führt andererseits nicht dazu, dass eine schwere Beeinträchtigung des Störenden erfolgt, er kann weiterhin seine Ablehnung kundtun, nur eben nicht in einer Weise, die die Durchführbarkeit der Versammlung insgesamt in Frage stellt.¹²¹

In der zweiten Konstellation, die auch dem Beschluss des BVerfG zugrunde lag, treffen aber zwei versammlungsgrundrechtlich geschützte Zusammenkünfte aufeinander. Im Unterschied zur ersten Konstellation ändern sich auch die im Einzelfall betroffenen Grundrechte: Nunmehr steht auch auf Seite der „Störer“ die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG. Bleibt es dennoch bei der oben genannten Gewichtung, die auch das BVerfG andeutet, dann ergibt sich daraus, dass die blockierenden bzw. störenden Demonstranten sich wegen Handlungen strafbar machen, die vollumfänglich in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen. Damit ist das prima facie spezifisch versammlungsgrundrechtlich legitime Verhalten der gemeinsamen Kundgabe der Meinung in öffentlichen

¹¹⁴ Vgl. BVerfGE 69, 315 (315 Ls. 1) in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 GG.

¹¹⁵ Vgl. nur BVerfGE 69, 315 (315 Ls. 1) in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 GG.

¹¹⁶ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 10. Aufl. 2023, § 51 Rn. 60 ff. (sog. *Heck'sche Formel*).

¹¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (47 Rn. 189).

¹¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (39 Rn. 105).

¹¹⁹ *Gerhold*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, VersammlG § 21 Rn. 40.

¹²⁰ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (46 Rn. 178 m.w.N.).

¹²¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20 = NVwZ 2026, 33 (46 Rn. 176).

Angelegenheiten gleichzeitig auch strafbar. Für die Demonstranten ist die Grenze zwischen legitimen Protest und strafbarer Störung nicht erkennbar, wenn sie ihr Verhalten auf das beschränken, was in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG fällt. Dieser Widerspruch führt dazu, dass bei der herkömmlichen Auslegung des § 21 VersG in der zweiten Konstellation die Anforderungen an die Bestimmtheit, Art. 103 Abs. 2 GG, nicht erfüllt sind.¹²² Daran ändert es auch nichts, dass die Demonstranten in beiden Fällen Verhinderungsabsicht haben – das Vorliegen von Verhinderungsabsicht i.S.d. § 21 VersG lässt das objektive Merkmal der groben Störung nicht obsolet werden, anders ausgedrückt: verhindert man eine nicht verbotene Versammlung mit anderen Mitteln als der der groben Störung oder der Gewalttätigkeit oder Drohung mit Gewalttätigkeiten, so ist das strafrechtlich jedenfalls nicht für § 21 VersG relevant.

Diese herkömmliche Auslegung des Merkmals der „grobe Störung“ ist also in der zweiten Konstellation verfassungswidrig. Erschöpft sich die „grobe Störung“ i.S.d. § 21 VersG also in Verhaltensweisen, die ohne weiteres dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallen, dann muss das Tatbestandsmerkmal der „grobe Störung“ daher verfassungskonform so ausgelegt werden, dass es in Fällen „kollidierender“ Versammlungen erst nach rechtmäßiger Auflösung der Versammlung erfüllt sein kann. Sobald die Versammlung aufgelöst ist, ist für die Teilnehmer nämlich erkennbar, dass nunmehr die Grenze vom legitimen Protest zur Strafbarkeit überschritten ist.¹²³

VI. Fazit und Ausblick

Der „Martinstor-Beschluss“¹²⁴ vereint Neues, wie die Ausführungen zur Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde bei Sprungrevision und die neu entwickelte Ausnahme zum Zitiergebot, mit „alten Bekannten“, insbesondere durch die Präzisierung der Rechtsprechung zu der Frage, ob bei Blockadeaktionen der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eröffnet ist. Daher ist sie ein lehrreiches Anschauungsbeispiel für Fragen der Zulässigkeit und des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 GG.

Auch nach dem Beschluss des BVerfG bleiben aber ungeklärte Rechtsfragen. Das BVerfG ließ ausdrücklich offen, wie Blockadeaktionen, deren Element der öffentlichen Meinungsbildung sich allein in der Negation und mithin der Störung erschöpft, zu bewerten sind. Daher kann man mit Spannung abwarten, ob das BVerfG Gelegenheit bekommen wird, zu derartigen Fallkonstellationen und der Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 GG zu entscheiden.¹²⁵

¹²² Ausführlich zum Bestimmtheitsgebot BVerfG BeckRS 2022, 2993 Rn. 88 ff.; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 109. Lfg., Stand: Januar 2026, Art. 103 Abs. 2 Rn. 87 ff.

¹²³ So i.E. auch *Veermann/Wagner, Verfassungsblog v. 26.11.2025* (6.2.2026).

¹²⁴ *Veermann/Wagner, Verfassungsblog v. 26.11.2025* (6.2.2026).

¹²⁵ Skeptischer *Veermann/Wagner, Verfassungsblog v. 26.11.2025* (6.2.2026).